

## Antrag auf Nutzung des Gemeinde-Mobiles der Gemeinde Oerlenbach

Verein/Nutzer	
1. Vorsitzende/r	
Straße	
Ort	
Telefon	
E-Mail	
Wir möchten am/vom - bis	
das Gemeinde-Mobil nutzen.	
Grund und Ziel der Nutzung (z. B. Jugendfahrt, Vereinsausflug)	
Verantwortlicher Fahrer (Name, Vorname)	
Geburtsdatum	
Führerschein seit	
Führerscheinklasse	
eventueller Ersatzfahrer (Name, Vorname)	
Geburtsdatum	
Führerschein seit	
Führerscheinklasse	
Ort, Datum	
Unterschrift Antragsteller	

# **Richtlinien für die Nutzung des Gemeinde-Mobiles der Gemeinde Oerlenbach**

(laut Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Oerlenbach vom 25.08.2015 mit  
Anregungen des Gemeinderates der Gemeinde Oerlenbach vom 22.09.2015)

Für den Bürgerbus der Gemeinde Oerlenbach gelten folgende Benutzungsrichtlinien:

Das „Gemeinde-Mobil“ der Gemeinde Oerlenbach kann für Jugend-, Sport- und Seniorenfahrten sowie Fahrten für kulturelle und soziale Zwecke von allen örtlichen, bei der Gemeinde Oerlenbach eingetragenen Vereinen und Verbänden, genutzt werden.

Voraussetzung ist, dass der/die Nutzer seinen/ihren Wohnsitz bzw. den Vereinssitz in der Gemeinde Oerlenbach hat/haben.

Das Fahrzeug kann auch für Dienstfahrten von Mitarbeitern/innen der Gemeinde sowie der Schule eingesetzt werden.

Vor der Fahrt muss sich der Nutzer verpflichten, das Fahrzeug nur für den anzugebenden Verwendungszweck einzusetzen und es nicht an Dritte weiterzugeben. Privatfahrten und Fahrten für gewerbliche Zwecke sind nicht zulässig. Für Fahrten ins Ausland steht das Fahrzeug nicht zur Verfügung.

Das Fahrzeug darf nur von Personen gefahren werden, die eine gültige Fahrerlaubnis besitzen, die Führerscheinprobezeit (2 Jahre) absolviert haben und nach den gesetzlichen Vorschriften fahrtüchtig sind.

Für Seniorenfahrten soll das „Gemeinde-Mobil“ möglichst jedem Ortsteil an einem Tag in der Woche zur Verfügung stehen. Hierfür gelten besondere Bedingungen, die in der Anlage 1 (einschließlich Fahrplan) beschrieben sind.

Bei Nutzungen an den übrigen Tagen wird das Fahrzeug in folgender Reihenfolge vergeben:  
Schüler- und Kindergruppen vor Jugendgruppen vor Erwachsenengruppen

Die beabsichtigte Nutzung des Fahrzeuges außerhalb des fahrplanmäßigen Betriebes ist spätestens eine Woche vor dem Nutzungstermin bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Für die Reservierung ist die zeitliche Reihenfolge der Antragseingänge ausschlaggebend.

Es sind grundsätzlich nur Einzelreservierungen möglich. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung des „Gemeinde-Mobiles“ besteht nicht.

## **Gemeindliche Nutzungen gehen grundsätzlich vor.**

Bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Totalschaden oder unaufschiebbarer Reparatur des Gemeinde-Mobiles) besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines Ersatzfahrzeuges.

Die Kosten für die Unterhaltung des Fahrzeuges (Steuer, Versicherung und regelmäßige Instandhaltung) übernimmt die Gemeinde Oerlenbach.

Als Nutzungsgebühr wird pro Nutzung eine Verwaltungspauschale in Höhe von **10,-- €** erhoben. Bei mehrtägiger zusammenhängender Nutzung beträgt die Nutzungsgebühr für jeden weiteren Tag **5,00 €**. Zusätzlich werden **0,25 €** pro gefahrener Kilometer abgerechnet.

Das Gemeindemobil wird vom jeweiligen Nutzer vollgetankt übernommen. Falls bei längerer Nutzung zusätzlich getankt werden muss, werden die Tankkosten nach Vorlage der Quittung erstattet. Das Fahrzeug ist bei Übernahme vom Nutzer auf eventuelle Beschädigungen hin zu kontrollieren.

Es ist ein Fahrtenbuch zu führen.

Die Nutzungsentschädigung wird von der Gemeinde Oerlenbach festgesetzt.

Die Gemeinde Oerlenbach ist berechtigt, die jeweilige festgesetzte Nutzungsentschädigung von einem vom Nutzer zu benennenden Konto abzubuchen, sofern diese nicht bar bezahlt oder überwiesen wird.

Von der Gemeindeverwaltung Oerlenbach wird Frau Nadine Schmitt als Fahrzeugverwalterin bestimmt, die die Koordinierung der Benutzungstermine (Montag – Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr) übernimmt. Für die Übergabe und Übernahme des Fahrzeuges wird der Bauhofleiter, Herr Michael Schmitt, bestimmt, der das Fahrzeug während der üblichen Arbeitszeit (Montag – Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, nachmittags nach Absprache) an den jeweiligen Nutzer übergibt und wieder entgegennimmt. Das Fahrzeug ist in ordnungsgemäß gereinigtem Zustand, sowohl innen als auch außen, zurückzugeben.

Die Übernahme des Fahrzeuges erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers. Für entstehende Unfallschäden hat der Nutzer Schadenersatz zu leisten, sofern der Schaden nicht durch Versicherungsleistungen abgedeckt ist.

Dies gilt auch für Schäden, die Dritten bzw. Mitgliedern der jeweiligen Nutzergruppen durch die Benutzung entstehen, und für den Verlust von Gegenständen, die bei der Benutzung des Fahrzeuges aus diesem abhanden kommen.

Den nutzenden Vereinen und Verbänden wird empfohlen, bestehende Haftpflichtversicherungen dahingehend zu prüfen, ob Gewahrsamsschäden beinhaltet sind, die Haftpflichtversicherung ggf. zu erweitern oder eine Gewahrsamsschadensversicherung abzuschließen.

Bußgelder wegen Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung, die während der Nutzung des Fahrzeuges verhängt werden, sind grundsätzlich vom jeweiligen Nutzer selber zu zahlen.

In dem Fahrzeug dürfen höchstens 8 Personen (+ Fahrer) befördert werden. Beim Transport von Kindern bis zu 12 Jahren hat der Nutzer dafür zu sorgen, dass Rückhaltevorrückungen gem. § 21 Abs. 1 a StVO zur Verfügung stehen, sowie Sitzunterlagen für Kinder, die kleiner als 1,50 m sind.

Bei einem Unfall ist der Gemeinde Oerlenbach sofort eine schriftliche Schadensmeldung zu übergeben, aus der insbesondere ersichtlich sein muss:

- a) der Tag und die Uhrzeit des Unfalls
- b) der Schadensort
- c) die Anschrift des Fahrers des überlassenen Fahrzeuges, sowie die Daten des Führerscheins (Klasse, ausstellende Behörde und Ausstellungstag)
- d) die Anschrift des etwaigen Schadensgegners und das Kennzeichen seines Fahrzeuges
- e) eine genaue Beschreibung des Schadenhergangs (möglichst unter Beifügung einer Skizze)
- f) ob und durch welche Stelle ein Polizeiprotokoll gefertigt wurde
- g) wer als Augenzeuge in Betracht kommt
- h) der Schadensumfang, und zwar
  - am Fahrzeug selbst (Kasko-Schaden)
  - Sach- oder Personenschaden Dritter (Haftpflicht-Schaden)

Das Rauchen im Gemeindemobil ist nicht erlaubt.

Soweit den Reinigungspflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen wird, werden diese durch die Gemeinde in Auftrag gegeben und dem Nutzer in Rechnung gestellt.

Vor jeder Nutzung erkennt der Nutzer durch Unterschrift diese Richtlinien an.

Gemeinde Oerlenbach

\_\_\_\_\_

Oerlenbach, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

K u h n  
Erster Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Antragsteller/Nutzer)

Name des Vereins/Nutzers: .....

vertreten durch: .....

wohnhaft: .....

Nutzungszeit: .....

Hiermit erkenne ich die vorstehenden Richtlinien an.

Den Fahrzeugschlüssel sowie die Fahrzeugpapiere habe ich heute erhalten.

Bei Übergabe wurde ein Tachostand von ..... abgelesen.

Oerlenbach, den .....

.....  
Unterschrift des Nutzers

### **Rücknahme durch die Gemeinde Oerlenbach**

Das Fahrzeug wurde in einem/keinem ordnungsgemäßen Zustand entgegengenommen. *(Bitte nicht zutreffendes streichen!)*

Bemerkungen: .....

km-Stand bei Übergabe ..... km  
km-Stand bei Rücknahme ..... km  
gefahrte Kilometer ..... km x 0,25 € = ..... €

Nutzungsgebühr 1. Tag (10,- €) = ..... €

Nutzungsgebühr weitere Tage: ..... Tag(e) x 5,00 € = ..... €

<b>Nutzungsentschädigung</b>	=	<b>€</b>
------------------------------	---	----------

für die Rücknahme  
Oerlenbach, den .....

für die Abrechnung  
Oerlenbach, den .....

.....  
Bauhofleiter/Vertreter

.....  
Schmitt, Verw.-Angest.

**Die Nutzungsentschädigung ist innerhalb von zwei Wochen unaufgefordert auf das gemeindliche Konto IBAN: DE 44 7935 1010 0000 3308 37 bei der Sparkasse Bad Kissingen (BIC: BYLADEM1KIS) zu überweisen.**